

solchen individuellen Behandlung der Verbrecher können außer den psychischen Störungen auch andere Faktoren, insbesondere die sozialen, in Rechnung gezogen werden, und psychische Anomalien könnten in noch weiterem Maße Berücksichtigung finden, als es der Fall wäre nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Eine so durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Aus taktischen Gründen ist nur eine Landesvorschrift im Interesse der Defektmenschen dem § 51 StGB. beizufügen. Das ist bereits in vielen Staaten der Fall. Die unter diesen Paragraphen fallenden Taten sind aber nicht zu ahnden wie ein Versuch, sondern wie die Handlung eines Jugendlichen. Dieses Vorgehen ist nur, nicht logischer, sondern trägt auch dem Individualisierungsprinzip mehr Rechnung.

Hinsichtlich des Strafvollzugs leugnet F. die Notwendigkeit, besondere Zwischenanstalten gründen zu müssen; solche erfordert weder das Interesse des Staates noch das der Defektmenschen. Im Gegenteil, F. glaubt, daß die vorhandenen Anstalten allen Anforderungen gerecht werden können bei einer zweckmäßigen, individualisierenden Behandlungsweise der Defektnaturen.

Gemeingefährliche unter ihnen müssen nach Strafablauf in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft verwahrt werden und sollen aus dieser erst dann entlassen werden, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende erreicht hat.

ERNST SCHULTZE (Greifswald).

GUSTAV ASCHAFFENBURG. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform unter ständiger Mitwirkung von ALFRED KLOSS (Halle a. S.), KARL VON LILIENTHAL (Heidelberg) und FRANZ VON LISZT (Berlin). I. Heft, 1904 April.

Das Strafrecht psychologisch zu vertiefen und auf dieser Grundlage eine erfolgreiche Strafrechtsreform aufbauen zu helfen, das ist die Aufgabe der neuen Zeitschrift für „Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“. Hatte der Herausgeber der Zeitschrift, GUSTAV ASCHAFFENBURG, in seinem schnell bekannt gewordenen Werke „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ kriminalpsychologisches und statistisches Material gesammelt und mit kritischer Sorgfalt gesichtet, hatte er dort seine persönlichen Erfahrungen niedergelegt, so will er jetzt hier zu gemeinschaftlicher Arbeit auffordern: Theoretiker und Praktiker, Juristen und Ärzte, Strafvollzugsbeamte und Soziologen müssen sich in die Arbeit unvoreingenommener Forschung teilen.

Eine kurze programmatische Einleitung: „Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ von GUSTAV ASCHAFFENBURG weist auf die Hindernisse hin, die der Lösung der großen Probleme von „Verbrechen und Strafe“ entgegenstehen. Eine der Hauptaufgaben, um sie zu überwinden, besteht darin, die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers wissenschaftlich zu erforschen. Daß es sich wirklich lohnt, sich in das Leben des Rechtsbrechers zu vertiefen, ergibt sich aus dem angestrebten Ziele, im Kampfe gegen das Verbrechen: es gilt nicht nur den Unbeteiligten zu schützen und abzuschrecken, sondern auch dem ver-

brecherischen Individuum selbst gerecht zu werden. Es muß der oberste Grundsatz eines neuen Strafgesetzbuches werden, „eine Anpassung der gesellschaftlichen Reaktion an die Individualität des Rechtsbrechens bis zur äußersten Möglichkeit zu erstreben.“

FRANZ VON LISZTS Ausführungen handeln vom „Schutze der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige“. Sie betreffen eine der dringendsten Fragen, deren Lösung nicht erst bis auf eine vollständige Umgestaltung des Strafgesetzbuches verschoben werden darf, die vielmehr durch Sondergesetze zu erledigen sind. Für die Durchführung einer solchen Teilreform macht VON LISZT technische Vorschläge, wie die im sozialen Interesse notwendige, vorläufige oder endgültige Verwahrung solcher gemeingefährlichen Personen anzuordnen ist.

Welcher Gesichtspunkt bei dem Ausmaße der Strafe maßgebend ist, damit beschäftigen sich KOHLRAUSCHS Besprechungen: „Der Kampf der Kriminalistenschulen im Lichte des Falles DIPPOLD“. „Vergeltungsidee“ und „Zweckgedanke“ — „Determinismus“ und „Indeterminismus“ sind die Leitmotive in diesen kriminalistischen Streitfragen, gleichviel ob es sich um den einzelnen Fall handelt oder ob das „Schuld-Sühne“-Problem de lege lata und de lege ferenda zur Diskussion steht. „Strafen wir deshalb, weil der Täter auch anders handeln konnte, oder deshalb weil der Täter ein solcher war, der seiner Natur nach nicht anders handeln konnte?“ „Strafen wir die schlechte Tat oder den schlechten Menschen?“

Eine den Juristen, wie den Arzt wohl gleicherweise interessierende Frage findet ihre klare Beantwortung in ROBERT GAUPPS Arbeit „Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher“. Was der „gute und unzerstörbare Sinn der LOMBROSOSCHEN Lehre“ ist, wird hier scharf präzisiert: Es gibt in der langen und ununterbrochen fortlaufenden Kette, in der sich die menschlichen Charaktere aneinandergliedern, eine nicht scharf umgrenzte Gruppe von Individuen, die infolge ihrer unglücklichen Naturanlage zu Verbrechern werden. Man mag sie nennen, wie immer man will: geborene Verbrecher, moralisch Schwachsinnige oder Degenerierte; jedenfalls sind es pathologische Existenzen. Sie sind der menschlichen Gesellschaft für immer verloren; ihre Unschädlichmachung ist ein notwendiges soziales Erfordernis.

Die Ausführungen des bekannten Kriminalstatistikers GEORG VON MAYR sind der Ausdehnungsfrage und der „Nutzbarmachung der Kriminalstatistik“ gewidmet; sie enthalten technisch-methodologische Vorschläge.

Außer diesen Originalartikeln bringt das erste Heft der ASCHAFFENBURGSCHEN Monatsschrift im „Sprechsaal“ kurze Ausführungen über aktuelle Themata (Graf zu Dohna: Zur Statistik der bedingten Begnadigung, LITTEN: Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses, PELMAN: Bemerkungen zu dem Prozesse des Prinzen Prosper Arenberg, KLOSS: Verfügung des Justizministers über die geistige Beschäftigung der Gefangenen, STRANSKY: Ungarische Normalverordnung über die Behandlung gefährlicher Geisteskranker). Ein dritter und vierter Abschnitt des Heftes ist „Berichten aus Vereinen und Versammlungen“ und „Bücherbesprechungen“ gewidmet.

SPIELMEYER (Freiburg).